

## **Begründung**

Die bis zum 23. September 2022 geltende Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen wird bis zum 30. September 2022 inhaltsgleich verlängert.

Mit Artikel 1 Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl I S. 1542) hat der Bundesgesetzgeber den Ländern die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen zum Schutz von vulnerablen Personengruppen im bisherigen Regelungsrahmen bis zum 30. September 2022 verlängert, sodass die derzeitige Landesverordnung ohne inhaltliche Veränderungen bis zu diesem Datum fortgeschrieben wird.